



Mitgeteilt durch Zustellung an  
a) Kl. am 15.9.2021  
b) Bekl. am 16.9.2021

Hass, JHS'in

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

### URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ruttge, Brettschneider, Tosberg und Hendrych,  
Nürnberger Straße 49, 10789 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,  
vertreten durch:  
Präsidenten des Amtsgerichts,  
Turmstraße 91, 10559 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 36. Kammer, durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Hennecke,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Wittkopp,  
die Richterin Gervelis-Schlömer,  
den ehrenamtlichen Richter und

den ehrenamtlichen Richter im Wege schriftlicher Entscheidung am 9. September  
2021

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Präsidenten des  
Kammergerichts vom 4. Januar 2018 in Gestalt des Widerspruchsbeschei-  
des der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskrimi-

nierung vom 11. Januar 2019 verpflichtet, die Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v.H. des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 v.H. des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Die 1983 geborene Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Antrages auf Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge für die Betreuung ihres Stiefsohnes.

Die Klägerin steht als Justizhauptwachtmeisterin (BesGr A 5) in den Diensten des beklagten Landes.

Seit dem 11. März 2016 steht die Klägerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Frau C\_\_\_\_\_, geb. R\_\_\_\_\_. Am 7. November 2017 gebar die Lebenspartnerin der Klägerin den mithilfe einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung gezeugten Sohn M\_\_\_\_\_. Für die Niederkunft der Lebenspartnerin wurde der Klägerin Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt. Am 23. November 2017 beantragte die Klägerin die Gewährung von Sonderurlaub für den Zeitraum 23. November 2017 bis 28. November 2017, weil ihre eingetragene Lebenspartnerin schwer erkrankt sei und sie die Betreuung des in ihrem Haushalt lebenden gemeinsamen Kindes übernehmen müsse. Zum Nachweis reichte sie eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung ihrer Lebenspartnerin ein.

Nach Anhörung der Klägerin und Beteiligung der Frauenvertreterin wies der Präsident des Kammergerichts den Antrag der Klägerin mit Bescheid vom 4. Januar 2018 zurück. Bei schwerer Erkrankung einer Betreuungsperson sei Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge für bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr zu gewähren, wenn die Beamtin oder der Beamte deshalb die Betreuung ihres oder seines Kindes, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet habe, übernehmen müsse. Nach dem Wortlaut der Vorschrift müsse es sich um das eigene oder angenommene Kind handeln. Nach Auskunft der Finanzverwaltung komme es darauf an, ob die Klägerin (Mit-)Inhaberin der elterlichen Sorge für das betroffene Kind sei. Eine Anwendung der

Norm auf Stiefkinder bzw. eine Anwendung im Vorgriff auf die angestrebte Adoption des Kindes komme nicht in Betracht. Der Klägerin wurden für die vier Tage sogenannte Gleittage bewilligt.

Hiergegen erhob die Klägerin am 1. Februar 2018 Widerspruch. Das Kind M\_\_\_\_\_ sei mithilfe eines Spendersamens gezeugt worden. Sie habe in diesem Zuge einen notariell beglaubigten Vertrag unterzeichnen müssen, wonach sie unterhaltsverpflichtet sei. Das Kind lebe dauerhaft in dem gemeinsamen Haushalt. Nach dem Notkaiserschnitt habe die Lebenspartnerin erhebliche gesundheitliche Beschwerden gehabt, sodass die Klägerin die Betreuung des Kindes und ihrer Lebenspartnerin übernehmen musste. Die Klägerin habe versucht, die Zeit mit Resturlaub und Überstunden abzudecken, bis alle Möglichkeiten ausgeschöpft gewesen seien. Rechtlich gesehen können sie nicht als Mutter in die Geburtsurkunde eingetragen werden. Auch die Beantragung des gemeinsamen Sorgerechts sei nicht möglich. Lediglich eine Adoption ab Woche acht nach der Geburt sei möglich. Sie habe Elternzeit gewährt bekommen und beziehe Elterngeld. Sie bitte um eine analoge Anwendung der Vorschrift auf ihren Fall.

Mit Wirkung vom 1. November 2018 wurde die Klägerin an das Amtsgericht Tiergarten versetzt und am 16. November 2018 zu Beamtin auf Lebenszeit ernannt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11. Januar 2019 wies die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung den Widerspruch der Klägerin zurück. Da die Bewilligung des Sonderurlaubs davon abhängen würde, wie im zugrunde liegenden Fall der Kindesbegriff zu verstehen sei, sei die für das Dienstrecht im Land Berlin zuständige Senatsverwaltung für Finanzen um grundsätzliche Klärung des Kindesbegriffs gebeten worden. Die Senatsverwaltung für Finanzen habe dahingehend Stellung genommen, dass Kinder im Sinne der Ausführungsvorschriften für die Sonderurlaubsverordnung nur die leiblichen oder Adoptivkinder sein. Kinder im Sinne dieser Regelungen seien die eigenen Kinder der Beamten oder des Beamten, die in ihrer „Funktion“ als rechtliches Elternteil den Sonderurlaub in Anspruch nehmen wollten. Da nach dieser Auslegung die Tatbestandsvoraussetzungen für den begehrten Sonderurlaub nicht erfüllt seien, sei der Widerspruch der Klägerin zurückzuweisen.

Hiergegen hat die Klägerin am 5. Februar 2019 hiesige Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgt. Nach der einschlägigen Kommentierung zur entsprechenden Regelung auf Bundesebene gehörten zu den Kindern im Sinne der Vorschrift neben den leiblichen und angenommenen Kindern auch die Kinder, die eine

Beamtin mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen hat, sowie Stief- und Pflegekinder. Dies sei vorliegend der Fall. Eine andere Auslegung könne nach Sinn und Zweck der Norm nicht in Betracht kommen. Die Gewährung des Sonderurlaubs solle in einer akuten Notsituation die Betreuung des Kindes sicherstellen. Die Auslegung des Beklagten führe zu einer Verletzung des Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes i.V.m. Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes, da die vorgenommene Differenzierung zwischen leiblichen und Adoptivkindern einerseits und Stief- und Pflegekindern andererseits sachlich nicht gerechtfertigt sei.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides des Präsidenten des Kammergerichts vom 4. Januar 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung vom 11. Januar 2019 zu verpflichten, die Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er beruft sich auf die ablehnenden Bescheide.

Auf den Antrag vom 2. Januar 2019 hin wurde die Adoption des Kindes M\_\_\_\_\_ durch die Klägerin mit Beschluss des Amtsgerichts Pankow/Weißensee vom 6. Dezember 2019 ausgesprochen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten (eine Personalakte) verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

### **Entscheidungsgründe**

I. Die Klage, über die die Kammer aufgrund des erklärten Einverständnisses der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –), hat Erfolg.

1. Sie ist als Verpflichtungsklage statthaft (§ 42 Abs. 1, 2. Alt. VwGO) und auch im Übrigen zulässig. Zwar kann für den in Frage stehenden Zeitraum kein Sonderurlaub gewährt werden, da der Zweck des Sonderurlaubs nicht mehr erreicht werden kann, wenn das Ereignis beendet ist. Etwas anderes gilt jedoch, wenn der Beamte im fraglichen Zeitraum tatsächlich keinen Dienst geleistet hat. Es kann dann kein Sonderurlaub mehr angetreten, wohl aber auf diese Weise die Rechtswirkungen eines Sonderurlaubs ohne Dienstbezüge oder eines Erholungsurlaubs beseitigt werden (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 2005 –BVerwG 2 C 4.05 – juris). Entsprechendes gilt, wenn die Beamtin – wie vorliegend die Klägerin – deshalb keinen Dienst geleistet hat, weil ihr Gutstundenabgeltung bzw. so genannte Gleittage gewährt wurden; diese Rechtswirkung kann ebenso wie bei überflüssig in Anspruch genommenem Erholungsurlaub nachträglich beseitigt werden.

2. Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid des Präsidenten des Kammergerichts vom 4. Januar 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung vom 11. Januar 2019 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Ihr steht ein Anspruch auf erneute Entscheidung über ihren Antrag auf die Gewährung von Sonderurlaub zu, § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Sonderurlaub ist § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen vom 14. November 1966 in der Fassung vom 1. Januar 1971 (GVBl. 1971, S. 245) zuletzt geändert durch Art. III der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 706) (Sonderurlaubsverordnung – SurI VO –). Nach dieser Vorschrift kann dem Beamten aus wichtigen persönlichen Gründen Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung und unter Beschränkung auf das notwendige Maß gewährt werden.

Tatbestandsvoraussetzung der Gewährung von Sonderurlaub ist das Vorliegen eines „besonderen wichtigen Grundes“. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der jedoch der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Für das Vorliegen eines Beurteilungsspielraums der Behörde gibt es keine Anhaltspunkte. Besondere Umstände, die es dem Gericht wie z.B. im Prüfungsrecht oder bei Entscheidungen eines kollegial nach besonderen Grundsätzen gebildeten Gremiums (vgl. BVerwGE 39, 197, 203) verbieten könnten, seine Deutung des unbestimmten Begriffs an die Stelle derjenigen der Verwaltung zu setzen, sind nicht gegeben.

Der Beklagte hat die Bedeutung des Begriffs sowie das ihm durch die Vorschrift eröffnete Ermessen („kann“) durch Erlass der auf Grundlage von § 7 Abs. 1 Satz 2 SUrlVO erlassenen Ausführungsvorschriften über den Urlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter aus besonderen Anlässen (AV Sonderurlaubsverordnung – AV SUrlVO –) vom 7. März 2007 zur Bewirkung einer gleichmäßigen Handhabung konkretisiert. Diese Ausführungsvorschriften sind gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) inzwischen außer Kraft getreten. Nach Auskunft des Beklagten sind sie mit Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nr. 8/2013 vom 4. März 2013 zur Weiteranwendung empfohlen worden.

Hierbei handelt es sich um Verwaltungsvorschriften. Als bloßes Innenrecht der Verwaltung haben sie keine Außenwirkung und begründen weder Rechte und Pflichten von Bürgern, noch binden sie die Gerichte. Lediglich einer ermessenslenkenden Verwaltungsvorschrift kann Außenwirkung zukommen, wenn sie eine ständige Verwaltungspraxis begründet, durch die sich die Verwaltung im Rahmen des Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG selbst bindet (ständige Rspr., vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2015 – 10 C 15.14 – BVerwGE 152, 211 = juris Rn. 24 m.w.N.). Vorliegend dient die Ausdifferenzierung des § 1 Abs. 1 AV SUrlVO der Begriffsbestimmung des „besonderen wichtigen Grundes“; liegen diese Fälle vor, so hat er Beklagte sich dahingehend gebunden, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegt und der Sonderurlaub zu erteilen ist.

Die Ausführungsvorschriften sehen in § 1 Abs. 1 Nr. 4 lit. c vor, dass Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr zu gewähren ist für die schwere Erkrankung einer Betreuungsperson, wenn die Beamtin oder der Beamte deshalb die Betreuung ihres oder seines Kindes, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss. Der Beklagte versteht hierbei den Begriff des „Kindes“ dahingehend, dass dieser lediglich leibliche bzw. angenommene Kinder umfasst; Stief- und Pflegekinder seien nicht erfasst, weil maßgeblich die rechtliche Elternstellung des Beamten oder der Beamtin sei. Mangels rechtlicher Elternstellung für das Kind könne daher der Klägerin der Sonderurlaub nicht gewährt werden. Damit geht der Beklagte davon aus, dass in der Situation der Klägerin kein „besonders wichtiger Grund“ im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 SUrlVO vorliege.

Diese Auslegung des § 7 Abs. 1 Satz 1 SUrlVO verstößt indes gegen Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes – GG –. Die Auslegung führt dazu, dass Beamte, die sich in einer Situation wie die Klägerin befinden, ohne sachlichen Grund schlechter gestellt werden als Beamte, die die rechtliche Elternstellung für ihr Kind innehaben. Die Vorschrift ist vielmehr im Lichte des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes verfassungskonform auszulegen.

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Dem Rechtsanwender ist damit zwar nicht jede Differenzierung verwehrt. Er verletzt aber das Grundrecht, wenn er eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu einer anderen Gruppe von Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können (stRspr. BVerfG, vgl. Beschluss vom 19. Juni 2012 – BVerfG 2 BvR 1397.09 – juris Rn. 56 m.w.N.). Im Bereich staatlicher Maßnahmen, welche die Familie betreffen, muss der Staat zusätzlich den Schutz beachten, den er dieser nach Art. 6 Abs. 1 GG schuldet. Zudem ist das Schutzgebot dieser Vorschrift besonders zu berücksichtigen, wenn das geltende Recht eine Form der Familie schlechter stellt, die sich von der Gemeinschaft verheirateter Elternteile mit ihren Kindern nicht unterscheidet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. November 2004 – BVerfG 1 BvR 684.98 – juris Rn. 56).

In der streitigen Auslegung differenziert der Beklagte zwischen einem Beamten, der die rechtliche Elternstellung für ein in seinem Haushalt lebendes Kind innehat, einerseits und einem Beamten, der diese rechtliche Stellung nicht innehat, andererseits. Während dem einen im Falle einer schweren Erkrankung der Betreuungsperson bis zu vier Tagen Sonderurlaub zu gewähren ist, wird dieser letzteren nicht gewährt. Diese Unterscheidung ist – in jedem Falle für den hier vorliegenden Fall der Betreuungsbedürftigkeit eines Kindes der eingetragenen Lebenspartnerin – sachlich nicht gerechtfertigt.

Der Sonderurlaub konkretisiert die Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 45 des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG –) im Verhältnis zur Dienstleistungspflicht des Beamten (§ 34 Satz 1 BeamStG). Sinn und Zweck der Gewährung von Sonderurlaub im Falle der schweren Erkrankung der Betreuungsperson ist es, dem Beamten oder der Beamtin die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Die Betreuung des im Haushalt lebenden Kindes soll in einer akuten Notlage sichergestellt werden, wenn die Betreuungsperson erkrankt ist und die Betreuung vorübergehend nicht leisten kann. Hierbei handelt es sich um ein solch schwerwiegendes Ereignis aus dem

persönlichen Bereich des Beamten oder der Beamtin, das es billig und zumutbar erscheinen lässt, dass der Dienstherr mit Rücksicht auf die ihm obliegende Fürsorgepflicht als Ausnahme von dem hergebrachten, in Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der vollen Dienstleistungspflicht des Beamten kurzfristig auf die Dienstleistung des Beamten verzichtet, ohne dafür einen Ausgleich zu verlangen. Diesen Zweck erfüllt die Gewährung von Sonderurlaub auch im Falle der Notwendigkeit der Betreuung eines Stiefkindes eines in einer Lebenspartnerschaft lebenden Beamten. Die rechtliche Elternstellung gegenüber dem betreuungsbedürftigen Kind ist dabei kein sachliches Differenzierungskriterium, weil es im Hinblick auf den Zweck des Sonderurlaubs keine Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen gibt, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Auch der Beklagte hat keine Gründe für die Ungleichbehandlung vorgetragen. In beiden Fällen befindet sich die Familie in einer akuten Notlage, der nur durch die Gewährung des Sonderurlaubs begegnet werden kann. Die Fürsorgepflicht des Staates aber bezieht sich auf beide Familienformen gleichermaßen.

In diesem Rahmen ist die Schutzdimension des Familiengrundrechts aus Art. 6 Abs. 1 GG zu beachten. Denn Art 6 Abs 1 GG schützt die tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft von Eltern mit Kindern als Familie. Der Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG reicht insofern über das Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG hinaus, als er auch Familiengemeinschaften im weiteren Sinne einbezieht, die als soziale Familien von einer rechtlichen Elternschaft unabhängig sind. Damit ist auch die sozial-familiäre Gemeinschaft geschützt, die aus eingetragenen Lebenspartnern und dem leiblichen oder angenommenen Kind eines Lebenspartners besteht. Der Grundrechtsschutz setzt nicht den Bestand rechtlicher Verwandtschaft voraus. Ebenso wenig wie bei verschiedengeschlechtlichen Paaren wird bei gleichgeschlechtlichen Paaren vorausgesetzt, dass beide Partner Eltern im rechtlichen Sinne sind (BVerfG, Urteil vom 19. Februar 2013 – 1 BvL 1/11; 1 BvR 3247/09 – juris Rn.61ff.). Es ist auch ohne Weiteres davon auszugehen, dass die behüteten Verhältnisse einer Lebenspartnerschaft das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern kann wie die einer verschiedengeschlechtlichen Ehe (BVerfG, Urteil vom 19. Februar 2013 – 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09 – juris Rn. 80). Die Verweigerung der Gewährung des Sonderurlaubs im Falle der schweren Erkrankung der Betreuungsperson an Beamte in einer solchen Familienkonstellation erschwert das durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützte familiäre Zusammenleben des Kindes mit den Eltern, weil sie einer gleichberechtigten Wahrnehmung der Elternverantwortung durch beide Lebenspartner entgegensteht.



Im Falle der Klägerin tritt noch hinzu, dass es ihr zum Zeitpunkt der begehrten Sonderurlaubsgewährung unmöglich war, eine rechtliche Elternstellung für das Kind ihrer Lebenspartnerin zu erlangen. Als Frau, die mit ihrer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin ein Kind mit Hilfe einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung bekommen hat, wurde sie nicht kraft Gesetzes rechtlicher Elternteil des Kindes. Sie war vielmehr auf die Adoption des Kindes nach § 1741 Abs. 2 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB – bzw. § 7 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes – LPartG – verwiesen. Eine solche Adoption des Kindes der Ehe- bzw. Lebenspartnerin ist jedoch erst acht Wochen nach der Geburt des Kindes möglich. Denn für die Annahme als Kind ist die Einwilligung des rechtlichen Elternteils notwendig, die gemäß § 1747 Abs. 2 Satz 1 BGB erst erteilt werden kann, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Bis zur Adoption des Kindes hat die Lebenspartnerin nur das so genannte „kleine Sorgerecht“ des § 9 Abs. 1 LPartG bzw. § 1687b BGB, wonach der Lebenspartner eines allein sorgeberechtigten Elternteils im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes hat.

Vor diesem Hintergrund ist die Verweigerung des Sonderurlaubs an die Klägerin gleichzeitig auch eine mittelbare Benachteiligung der Klägerin im Vergleich zu einem Beamten in einer heterosexuellen Ehe. Denn ein Ehemann, der mit seiner Ehefrau ein Kind mit Hilfe einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung bekommen hat, wird kraft Gesetzes gemäß § 1592 Nr. 1 BGB rechtlicher Elternteil des gemeinsamen Kindes. Die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern unterliegt aber hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen, weil die Ungleichbehandlung die sexuelle Identität betrifft (vgl. BVerfGE 124, 199, 220 f.; 126, 400, 419; BVerfG, Beschluss vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 16/11 – juris Rn. 40). Zumindest seit der Einführung des § 1600d Abs. 4 BGB ab dem 1. Juli 2018, wonach ein Samenspender für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung im Sinne des § 1600d Abs. 4 BGB nicht als Vater des Kindes festgestellt werden kann, kann von der Verfassungswidrigkeit der Regelung des § 1592 Nr. 1 BGB ausgegangen werden, weil nunmehr ein durch ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung gezeugtes und in der gleichgeschlechtlichen Ehe der Mutter geborenes Kind kraft Gesetzes nur einen rechtlichen Elternteil hat. Dies verletzt sowohl das Grundrecht des Kindes als auch das Grundrecht der Ehefrau der Mutter aus Art. 3 Abs. 1 GG (KG Berlin, Vorlagebeschluss vom 24. März 2021 – 3 UF 1122.20 – juris Rn. 54ff.).

Nur ergänzend ist anzuführen, dass die Verordnungsbegründung zum mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 lit. c AV SUrlVO weitestgehend gleichlautenden § 21 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie für Richterinnen und Richter des Bundes (Sonderurlaubsverordnung – SUrlV) vorsieht, dass als Kinder in Anlehnung an § 10 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch neben den leiblichen (ehelichen und nichtehelichen) und angenommenen Kindern auch Stiefkinder und Enkel, die die Beamtin oder der Beamte überwiegend unterhält, sowie Pflegekinder gelten. Stiefkinder sind auch die Kinder der Lebenspartnerin einer Beamtin oder des Lebenspartners eines Beamten (vgl. Anlage zur Kabinettsvorlage des BMI vom 18. April 2016 – D 2-30106/13#10 (B. Besonderer Teil), zitiert nach Weber/Banse, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes, 92. AL 2019, § 21 Rn. 3).

Der Beklagte hat sein Ermessen in den Ausführungsvorschriften dahingehend konkretisiert, dass in den von § 1 Abs. 1 AV SUrlVO erfassten Fällen Sonderurlaub zu gewähren ist. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass auch im vorliegenden Fall im Sinne einer Ermessensreduzierung auf Null Sonderurlaub zu gewähren gewesen wäre, weil keine Ermessenserwägungen ersichtlich sind, die vorliegend zu einem abweichenden Ergebnis führen könnten. Aufgrund der Bindung an den Antrag der Klägerin gemäß § 88 VwGO, wonach das Gericht über das Klagebegehren nicht hinausgehen darf, war der Beklagte jedoch – wie beantragt – zur Neubewertung des Antrags zu verurteilen.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgen aus § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 der Zivilprozessordnung.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei

dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Hennecke

Wittkopp

Gervelis-Schlömer

## BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf

5.000,00 Euro

festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Hennecke

Wittkopp

Gervelis-Schlömer